

meinsamen Hofes detailliert aufgeführt, wobei sich die Rangordnung der Hofbeamten insbesondere in der Zahl der Pferde spiegelt, die den einzelnen Personen zugebilligt werden. Die Reihe der Haupthofbeamten beginnt mit dem Protonotar, dem „obersten Schreiber“ der Kanzlei, dem sechs Pferde zugestanden werden; ihm folgt der Hofmeister mit fünf Pferden, der Kammermeister und der Marschall mit je drei und danach Küchenmeister und Jägermeister mit je zwei Pferden. Unter den übrigen Hofbediensteten finden sich Kapläne, Türhüter, Köche, Kämmerer, Speisemeister, Spielleute, ein Arzt, verschiedene Hofhandwerker und etliche Knechte. Am meisten Pferde, nämlich beachtliche zwölf, kann aber der Viztum, der Stellvertreter des Herzogs, für sich beanspruchen, wenn er an den Hof kommt; die Viztume haben sich besonders in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Schlüsselfiguren in der bayerischen Landesverwaltung entwickelt²²⁷. Sieben Pferde stehen den am Hof weilenden Ratgebern aus dem Kreis der bayerischen Landesherren zur Verfügung, je fünf Pferde den beiden landesherrlichen Dienstmännern und je drei den beiden Hofrittern.

Bei den weltlichen Hofbeamten ragen in der niederbayerischen Hofordnung die Ämter des Hofmeisters, des Kammermeisters und des Marschalls deutlich hervor, während altbekannte Hofämter wie die des Truchsessens und Mundschenken gar nicht genannt werden und sich offenbar hinter Funktionsbezeichnungen wie Kellner, Speiser oder Küchenmeister verbergen. Die klassische Zahl von vier Haupthofämtern, die um 1200 an deutschen Fürstenhöfen in der Regel anzutreffen war, ist jedenfalls in der niederbayerischen Hofordnung von 1294 nicht mehr zu erkennen, selbst wenn man das neue Hofmeisteramt außer acht läßt. Die Hofordnung von 1294 verfolgte insbesondere das Ziel, die rasant ansteigenden Kosten der Hofhaltung zu vermindern und die Zahl der ständig anwesenden Hofleute und Bediensteten auf ein erträgliches Maß zu begrenzen²²⁸. Der Andrang zum landesfürstlichen Hof war gegen Ende des 13. Jahrhunderts in Bayern offensichtlich so stark geworden, daß nur noch einschneidende Restriktionen für Abhilfe sorgen konnten. 1293 hatte sich der niederbayerische Adel bereits im Vilshofener Vertrag aus der engen Bindung an den landesherrlichen Hof gelöst und eine vom Herzog unabhängigere Stellung bezogen;

²²⁷) Vgl. Hofmann, Zentrale Verwaltung (wie Anm. 213) S. 231 f.; Sprinkart, Kanzlei (wie Anm. 213) S. 193 ff., 235 ff. (zu den Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der bayerischen Viztume).

²²⁸) Monumenta Wittelsbacensia (wie Anm. 226) Nr. 198 S. 55 f.: *Darv̄ setzen wir alle dr̄f, daz dez hoves gesinde niht mer weren sol, dann als an dis hantveste vns v̄z geschriben ist, vnd swer dar̄ber hintz hof ritet umb sin selbes geschaeft, der sol in sin selbes chost da sin.*